

benbe zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen weiter nicht gehdret und präcludiret werden. Cassel den 23. December 1788.

J. P. Seehaye, Senator. Vigore Commissionis.

5) Alle diejenigen, die an mir einige Forderungen zu machen haben, müssen sich binnen 4 Wochen von Iehz an, und zwar des Mittags von 11 bis 1 Uhr, beym Hrn. Kammerherrn und Stallmeister von Gilsä, welcher die Regulirung meines Creditwesens auf sich genommen hat, melden, da ich nachher keinem einzigen, der sich nicht gemeldet, etwas zuerkennen werde. Cassel den 23. Dec. 1788.

Friederich R. Graf zu Gronsfeld-Limpurg, Garde-Hauptmann.

6) Nachdem entgegen Johann Jacob Rose zu Wolfersode hiesigen Amtes, nach vorgängiger Untersuchung des Status Activi & Passivi seines Vermögens, der Concur.-Proceß durch rechtskräftigen hiesigen Amtes-Beschied vom 3. dieses erkannt, und Terminus Liquidationis sämtlicher Passivorum des gedachten Rosens auf Sonnabend den 31. Januar 1789 anberahmet worden: als werden sämtliche bekannte und unbekannte Creditores des obbenannten Johann Jacob Rosens hierdurch edictaliter & peremptorie dahin citiret, daß sie in angeregtem Termin zu behörteger früher Tages-Zeit, bey Vermeidung ohnfehlbarer Präclusion, vor hiesigem Fürstl. Amt erscheinen, ihre Forderungen ordnungsmäßig liquidiren, sofort demnachst in puncto prioritatis ihre weitere Nothdurft verhandeln, und darauf rechtlichen Bescheids gewärtigen sollen. Germerode den 13. Dec. 1788.

S. S. R. Amt daselbst. J. C. Uckermann.

7) Nachdem von Gerichtswegen nöthig erachtet, den Statum Activorum & Passivorum, des ohnlängst dahier verstorbenen Einwohners Adam Zellers, zu untersuchen: so werden dessen bekannte und unbekannte Creditoren hiermit dergestalt edictaliter citiret, im Termin den 27ten Januar k. J. vor dem von Löwensteinischen Gericht dahier, des Vormittags 9 Uhr, instruct zu erscheinen, und ihre Forderung zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit präcludiret, und nicht weiter gehdret werden sollen. Niederlief den 21. Oct. 1788.

Rembe.

8) Nachdem nunmehr in des verstorbenen Capitain George Wolff Debit-Sache, der Liquidations-Punct beendigt und daher zum Prioritäts-Verfahren Termin auf den 28. Jar. k. J. bestimmet worden: als können sodann die sich vorhin gemeldete Glaubiger, auf Fürstl. Regierung Vormittags zu gewöhnlicher Gerichts-Zeit sich einfinden, und ob sie mit dem ihnen im vorläufigen Entwurf, welcher auf Fürstl. Regierung am schwarzen Bret einzusehen stehet, angewiesenen Platz zufrieden sind, zu Protocol erklären; widrigenfalls sie mit ihrem Vorzugs-Recht nicht weiter gehdret, sondern es bey der eventualiter beschenehen Collocation lebiglich belassen werden, und auf das von den in präfixo erscheinenden Creditoren verhandelte rechtliche Erkenntniß erfolgen soll. Cassel den 18. Dec. 1788.

B. W. Rüppell. Vig. Commiss.

9) Des zu Beyershausen verstorbenen Henrich Hdhmanns hinterlassene Witwe hat bey hiesigem Amt nachgesucht, sämtliche ihres verstorbenen Ehemanns Glaubiger edictaliter vorzuladen, um den Schuldenzustand des Defuncti bestimmen zu können. Da nun diesem Suchen aus wegenben in actis vorgestellten Ursachen gefüget, und terminus ad liquidandum credita, auf den 18ten Febr. künftigen Jahres anberaumt worden: so werden hierdurch alle diejenigen, welche an dem gedachten Henrich Hdhmann, ex quocunque capite gegründete Forderungen zu haben vermeynen, peremptorie & sub pena präclusi vorgeladen, selbige in präfixo unter alsbalbiger Vorzeigung derer in Händen habenden Documentorum gehdrig zu liquidiren. Niedernaula den 24. Decemb. 1788.

Aus Fürstl. Justiz-Amt. Heuser, Dr.

Verpacht- und Bererbleihungen.

1) Montags den 2. Februar d. J. soll das Herrschafft. Fischwasser auf der Fulda, vom rothen Graben neben Freyenbagen, bis an das hiesige Mühlen-Wehr, und zwar Stückweise verpachtet werden: Pachtlustige können also ermeldten Tags, von des Morgens 9 Uhr, bis Glocke 12, in